



HVBG

HVBG-Info 01/1986 vom 09.01.1986, S. 0011 - 0011, DOK 191.2-PL

**Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen vom 25.04.1973
- Vereinfachung des Verfahrens zur Kostenerstattung zwischen den
UV-Trägern einerseits und dem Hauptverband als Verbindungsstelle
andererseits - VB 95/85**

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern,
die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt
werden vom 25. April 1973;

hier: Vereinfachung des Verfahrens zur Kostenerstattung zwischen
den Unfallversicherungsträgern einerseits und dem
Hauptverband als Verbindungsstelle andererseits

Zusammenfassung:

Entgegen der bisherigen Verfahrensweise leiten die Träger der
gesetzlichen Unfallversicherung die durch die Durchführung des
obengenannten Abkommens bedingten Kostenanforderungen ohne
vorherige Bezahlung direkt an die vom Hauptverband mit der
Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Verbindungsstelle im
Verhältnis zu Polen betraute Binnenschiffahrts-
Berufsgenossenschaft weiter. Die Kostenerstattung erfolgt sodann
direkt durch die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004579 = VB 095/85 vom 19.12.1985